

Beschlussblatt

Beschlussblatt 54-02-02

Beschlossen am

26.11.2025

Beschluss: Änderung der Beitragsordnung im Sommersemester 2026

Das 54. Studierendenparlament beschließt die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft für das Sommersemester 2026.

(Ja: 16, Nein: 0, Enthaltung: 1)

So beschlossen am 26.11.2025

Das Präsidium des 54. Studierendenparlaments

Paula Griese, Markus Wienkemeier, Selin Avci

Nr. XX / XX vom XX.XX.2025

**Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom XX. Monat 2025

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. Monat 2025

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 57 Abs 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 31. Oktober 2025 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 83.25) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der bisherige Betrag in Höhe von „214,00“ Euro durch den Betrag in Höhe von „215,50“ Euro ersetzt.

2.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der bisherige Betrag in Höhe von 12,50 Euro beim ersten Punkt (allgemeiner AStA-Beitrag) gestrichen und durch den Betrag 14,00 Euro ersetzt.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des

Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom **XX. November 2025** sowie aufgrund der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom **XX. November 2025**.

Paderborn, den **XX. Monat 2025**

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer